

**Beschluss Nr. 741/2010**

Schwyz, 6. Juli 2010 / ju

**Abschreibungssätze gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden**  
Beantwortung der Motion M 4/10

**1. Wortlaut der Motion**

Am 27. Januar 2010 haben die Kantonsräte Rolf Bolting und Christoph Weber folgende Motion eingereicht:

*„Nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden (SRSZ 153.100) müssen heute die Investitionen (Verwaltungsvermögen) auf dem jeweiligen Restbuchwert der Ausgaben abgeschrieben werden. Seit 2003 betragen sie acht Prozent des Restbuchwertes für Bauten und Anlagen samt Liegenschaften. Dies hat zur Folge, dass bereits nach acht Jahren rund die Hälfte einer Investition abgeschrieben ist. Der Buchwert ist deshalb massiv tiefer als der Wiederbeschaffungswert und es werden de facto stille Reserven gebildet. Die Hauptbelastung trägt also die jetzige Generation. Der Lebensdauer der Projekte wird dadurch zu wenig Beachtung geschenkt. Bei sehr hohen Investitionen in Infrastrukturbereiche wie Strassen, Immobilien, aber auch bei Spezialfinanzierungen (Abwasser, Schadenwehr etc.) hat diese Abschreibungspraxis hohe Kosten zur Folge. Diese Kosten müssen irgendwie wieder gedeckt werden, allenfalls sogar mittels Steuer- und Gebührenerhöhungen, was überhaupt nicht erwünscht ist. Eine moderatere Abschreibung mit Einbezug der Lebensdauer der entsprechenden Projekte hätten eine dämpfende Wirkung bei der Steuer- respektive Gebührenentwicklung. Auch die Abschreibung auf Investitionsbeiträgen ist mit 25 % rigoros und entspricht häufig nicht dem Charakter der unterstützten Objekte.*

*Die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Schwyz lassen zusätzliche Abschreibungen zu, sofern dies die Finanz- und Konjunkturlage des betroffenen Gemeinwesens erlaubt. Zusätzliche Abschreibungen reduzieren das Eigenkapital künstlich und vermindern die Transparenz. Sie entsprechen zudem keinesfalls den heutigen Ansprüchen an die Rechnungslegung von true and fair view (realistische Darstellung der Situation) sowie den modernen Standards der Rechnungslegung der öffentlichen Hand (IPSAS). Das Eigenkapital wird, wenn zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden, nicht richtig wiedergegeben. Die Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch darauf zu wissen, wie hoch das Eigenkapital der Gemeinwesen ist.*

*Wir laden den Regierungsrat deshalb ein, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, die moderatere Abschreibungssätze (z.B. lineare Abschreibungssätze mit Ausrichtung am Wiederbeschaffungswert) vorsieht und die zusätzlichen Abschreibungen ganz verbietet oder nur noch in Ausnahmefällen zulässt.“*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### 2.1 Ausgangslage

Gemäss § 18 Ziffer 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994, SRSZ 153.100, FHG, wird das Verwaltungsvermögen nach dem Grundsatz einer angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert der Ausgaben abgeschrieben.

Ziffer 2 regelt die zusätzlichen Abschreibungen. Wenn es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt, dürfen zusätzliche Abschreibungen in den Voranschlag eingestellt und vorgenommen werden. Gemäss Ziffer 3 muss ein allfälliger Bilanzfehlbetrag unter Berücksichtigung der Konjunkturlage mittelfristig abgeschrieben werden.

In § 10 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 19. Dezember 1995, SRSZ 153.111, VOFHG, sind die Abschreibungssätze geregelt. Demnach betragen die jährlichen Abschreibungen auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens zwingend

a) für Bauten und Anlagen samt Liegenschaften	8%
b) für Mobilien und Maschinen	20%
c) für Investitionsbeiträge	25%

Bei der Definition von Abschreibungen unterscheidet man zwischen der linearen und der degressiven Abschreibungsmethode. Eine lineare Abschreibung sorgt dafür, dass die jährlichen Raten über die gesamte Laufzeit gleich hoch bleiben. Eine degressive Abschreibung sorgt dafür, dass sich die jährlichen Raten über die gesamte Laufzeit verringern.

Die Motionäre weisen richtigerweise darauf hin, dass bei der degressiven Abschreibungsmethode innert kurzer Zeit (fünf bis acht Jahre) bereits die Hälfte der Investition abgeschrieben wird. In den ersten Jahren wird demnach ein beachtlicher Teil einer Investition bereits refinanziert. Bei dieser Methode trägt die Generation, welche eine Investition bewilligt hat, die Hauptbelastung. Im Gegensatz dazu wird bei der linearen Abschreibung ein Zeitwert einer Investition festgelegt. Die Abschreibung erfolgt über diese Zeitdauer mit einer jährlich gleich hohen Abschreibungsquote.

Zusätzlich zu den zwingenden Abschreibungen lassen die gesetzlichen Grundlagen des FHG zusätzliche Abschreibungen zu, wenn es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt. Die Bezirke und Gemeinden haben in den letzten Jahren erheblich davon Gebrauch gemacht. Tatsächlich wird das Eigenkapital entsprechend reduziert.

### 2.2 Erwägungen

Die aktuelle Rechnungslegung beruht auf dem harmonisierten Rechnungsmodell (HRM1), welches seit 1977 nach und nach in allen schweizerischen Kantonen, Bezirken und Gemeinden eingeführt wurde. Im Kanton Schwyz ist das HRM1 seit 1996 bei den Bezirken und Gemeinden in Kraft. Damals wurde die Abschreibungsmethode gesamtschweizerisch geregelt. Das Handbuch empfiehlt einen Abschreibungssatz, der im gewogenen Mittel mindestens zehn Prozent des Rest-

buchwertes der Investitionen und Investitionsbeiträge erreicht. Bei den Bezirken und Gemeinden des Kantons Schwyz hat man sich auf acht Prozent des Restbuchwertes festgelegt.

In den letzten Jahren wurde das HRM1 durch eine Fachkommission überarbeitet und den modernen Rechnungslegungsstandards angepasst. Die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren empfiehlt den Kantonen und Gemeinden, die neue Rechnungslegung (HRM2) in den nächsten Jahren umzusetzen und einzuführen. Auf kantonaler Ebene laufen die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung von HRM2. Zu erwarten ist, dass HRM2 in den Bezirken und Gemeinden mittelfristig eingeführt werden soll.

Ziele der Reform von HRM1 sind ein neuer Rechnungsaufbau in Anlehnung an die Privatwirtschaft (mit Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung sowie Anhang), einheitliche Normen durch Anlehnung an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS), eine zeitgemässe Finanzberichterstattung, die Förderung der managementorientierten Verwaltungsführung und die Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte durch eine substantielle Annäherung an das HRM. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist, dass bei der Abschreibungsmethode von der degressiven auf die lineare gewechselt werden soll.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die aktuelle Abschreibungspraxis in den Bezirken und Gemeinden überprüft werden soll. Dafür bietet das überarbeitete Rechnungslegungsmodell HRM2 eine sehr gute Grundlage. Da HRM2 jedoch zuerst beim Kanton eingeführt werden soll, und die daraus gemachten Erfahrungen erst mittelfristig in den Bezirken und Gemeinden realisiert werden, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der Wechsel der Abschreibungsmethode mit einer Teilrevision des aktuellen FHG vorzeitig umgesetzt werden sollte.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 4/10 im Sinne der Erwägungen als erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Finanzdepartement (3); Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates:

Armin Hüppin, Landammann

Andreas Luig, Staatsschreiber-Stellvertreter